



AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

VERFÜGUNG

Das Amt für Kommunikation hat amtswegig in der Verwaltungssache der

Telecom Liechtenstein AG

mit Sitz in FL-9490 Vaduz, Schaanerstrasse 1,

**betreffend Massnahmen der Sonderregulierung
auf dem Markt für den Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz
an festen Standorten (Festnetz-Originierungsmarkt)**

am 24. August 2010

wie folgt entschieden:

SPRUCH

1. Aufgrund der durchgeführten Marktanalyse wird gemäss Art. 22 Abs. 1 KomG festgestellt, dass auf dem Vorleistungsmarkt für den Verbindungsaufbau (Originierung) im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten kein wirksamer Wettbewerb herrscht und die Telecom Liechtenstein AG auf diesem Markt gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. b KomG alleine über beträchtliche Marktmacht verfügt.

2. Zur Beseitigung des festgestellten Wettbewerbsmangels werden der Telecom Liechtenstein AG gestützt auf Art. 23 Abs. 1 KomG folgende spezifische Verpflichtungen (Massnahmen der Sonderregulierung) in Bezug auf den gegenständlichen Vorleistungsmarkt auferlegt:
 - 2.1. Gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 37 Abs. 1 VKND jedem anderen Betreiber auf zumutbare Nachfrage Zugang (direkte oder indirekte Zusammenschaltung) zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten zur Originierung von Sprach- und Datenanrufen zu gewähren;
 - 2.2. Gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 38 Abs. 1 VKND für die Bereitstellung des Zugangs kostenorientierte Entgelte zu verrechnen, die sich an den Kosten eines effizienten Betreibers orientieren und auf einer historischen Vollkostenrechnung ergänzt durch Benchmarking basieren; Die Verpflichtung zur Verfügbarkeit gemäss gegenständlicher Verfügung besteht spätestens ab 1. Januar 2011.
 - 2.3. Gemäss Art. 34 Abs. 1 und 2 VKND jedem ersuchenden Betreiber dieselben preislichen und nichtpreislichen Bedingungen für den Zugang zu Originierungsleistungen auf Vorleistungsebene zu gewähren, wie sich selbst, verbundenen oder anderen Unternehmen (externe und interne Gleichbehandlungsverpflichtung);
 - 2.4. Gemäss Art. 34 Abs. 3 VKND ein vorgängig vom Amt für Kommunikation zu genehmigendes Standardzusammenschaltungsangebot bis spätestens 1. Januar 2011 zu veröffentlichen und auf aktuellem Stand zu halten sowie dem Amt alle zur Überwachung der verschiedenen auferlegten Verpflichtungen erforderlichen Informationen gemäss Art. 35 VKND bereitzustellen;
 - 2.5. Gemäss Art. 36 VKND nach regulierten Bereichen bzw. Produkten in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Amtes für Kommunikation getrennt Buch zu führen.
3. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs. 1 LVG i.V.m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 LVG die aufschiebende Wirkung entzogen.

SACHVERHALT

A. Verfahrensablauf

In Übereinstimmung mit Art. 21 Abs. 2 des *Gesetzes vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG)*, LGBI. 2006 Nr. 91, leitete das Amt für Kommunikation von Amtes wegen eine Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse auf den in der *Kundmachung vom 3. April 2007 über die Festlegung der sachlich und räumlich relevanten Kommunikationsmärkte (Marktabgrenzung)*, LGBI. 2007 Nr. 70, abgegrenzten Märkten der elektronischen Kommunikation in Liechtenstein ein. Die Marktabgrenzung 2007 wurde zwischenzeitlich durch die *Kundmachung vom 3. Februar 2009 über die Festlegung der sachlich und räumlich relevanten Kommunikationsmärkte (Marktabgrenzung)*, LGBI. 2009 Nr. 69, ersetzt.¹ Zu jedem abgegrenzten Markt, so auch für den verfahrensgegenständlichen, wird ein separates Verfahren geführt.

Am 27. April 2009 veröffentlichte das Amt für Kommunikation in Übereinstimmung mit Art. 40 KomG seine amtswegige „*Analyse des Festnetzoriginierungsmarktes (M2) - Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)*“ und lud interessierte Parteien im Rahmen einer öffentlichen Konsultation gemäss Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 KomG dazu ein, Stellung zur Analyse und zu den darin vorgeschlagenen Massnahmen der Sonderregulierung zu beziehen. Bis zum Ende der Konsultationsfrist am 30. Juni 2009 langten Stellungnahmen der folgenden Unternehmen ein: ICT-Center AG; Liechtensteinische Kraftwerke (LKW); Mobilkom (Liechtenstein) AG; Orange (Liechtenstein) AG; Swisscom (Schweiz) AG; Telecom Liechtenstein AG (TLI); MTtel AG und Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU). Die Stellungnahmen sind, soweit sie nicht einer berechtigten Geheimhaltungspflicht unterliegen, auf der Webseite des Amtes publiziert.² Das Amt für Kommunikation hat in seiner an selber Stelle publizierten „*Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der nationalen Konsultation zur Analyse des Festnetzoriginierungsmarktes (M2)*“ vom 25. November 2009 Stellung zu den im Rahmen der Konsultation eingelangten Vorbringen bezogen.

Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs hat das Amt der Telecom Liechtenstein AG (nachfolgend „TLI“ oder „Verfahrenspartei“ genannt) die geplanten Massnahmen der Sonderregulierung im gegenständlichen Markt mit Schreiben vom 22. Januar 2010 zur formellen Gegenäusserung zugestellt. Mit Schreiben vom 15. Februar 2010 gab die TLI innert offener Frist eine Stellungnahme ab, in der sie materiell an den im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens am 29. Juni 2009 zu M2 und M3 gemachten Ausführungen festhält. Daneben machte die TLI in ihrem Schreiben Ausführungen zum Stand der Arbeiten und dem Zeitbedarf für die Erstellung eines neuen Kostenrechnungssystems sowie neuer Standardangebote und richtete eine Anfrage zur Präzisierung an das Amt für Kommunikation hinsicht-

¹ Die Kundmachung entspricht weiterhin der durch das Amt für Kommunikation vorgenommenen Marktabgrenzung, auch wenn mittlerweile das Genehmigungs- und Kundmachungserfordernis durch die Regierung gemäss Art. 21 Abs. 1 KomG in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 2010 über die Abänderung des Kommunikationsgesetzes, LGBI. 2010 Nr. 111, weggefallen ist.

² <http://www.llv.li/amtsstellen/llv-ak-marktanalysen/llv-ak-marktanalysen-konsultationen.htm>

lich der Produktkalkulation. Das Amt bezog seinerseits Stellung hierzu in seinem Schreiben an die TLI vom 13. August 2010.

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation sowie der formellen Aufforderung zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs betreffend die geplanten Regulierungsmassnahmen übermittelte die Verfahrenspartei somit jeweils fristgerecht eine Stellungnahme.

Vom 25. März bis 26. April 2010 fand durch Vorlage der geplanten Massnahmen der Sonderregulierung an die EFTA-Überwachungsbehörde und der Weiterleitung an die EWR-Regulierungsbehörden durch diese eine EWR-weite Konsultation in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 2 KomG statt.³ Grundlage dieser Konsultation bildete die dieser Verfügung als Anhang 1 beigezeichnete Endfassung von März 2010 der „Analyse des Festnetzoriginierungsmarktes (M2) - Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)“, die die Ergebnisse der nationalen Konsultationsverfahren berücksichtigt, sowie die als Anhang 2 beigezeichnete „Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der nationalen Konsultation zur Analyse des Festnetzoriginierungsmarktes (M2)“ vom 25. November 2009.

Mit Schreiben vom 22. April 2010 stellte die EFTA-Überwachungsbehörde ohne weitere inhaltliche Kommentare fest, dass sie nach Prüfung der vom Amt für Kommunikation vorgelegten Massnahmen keine Einwände gegen deren Inkraftsetzung hat.

B. Festgestellter Sachverhalt

B.1 Zur Verfahrenspartei

Die Verfahrenspartei Telecom Liechtenstein AG ist eine vertikal-teilintegrierter Vollsortimentsanbieterin von Telekommunikationsdienstleistungen in ganz Liechtenstein und befindet sich zu 100% im Eigentum des Landes Liechtenstein. Die TLI entstand Anfang 2008 aus der Zusammenführung der LTN Liechtenstein Telenet AG und der Telecom FL AG. Die TLI bietet als Teil ihres Sortiments landesweit PSTN-, ISDN- und VoB⁴-Festnetzanschlüsse an Endkunden an. Hierzu verwendet sie Zugangsinfrastruktur-Vorleistungsprodukte der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW).

Die TLI ist derzeit die einzige Anbieterin von Originierungsleistungen an festen Standorten in Liechtenstein. Die LKW, die 2007 das Eigentum an der passiven Netzinfrastuktur von der vormaligen LTN übernommen haben, verfügt selbst über keine eigenen angeschlossenen Teilnehmer und Vermittlungsstellen und bietet – zumindest derzeit und gemäss ihrer kommunizierten Strategie – keine Festnetz-Originierungsleistungen an. Die LKW sind nur am Vorleistungs- und nicht am Endkundenmarkt tätig. Seit der Übertragung des Anschlussnetzes an die LKW bezieht die TLI die Teilnehmeranschlussleitung als physisches Zugangs-Vorleistungsprodukt von den LKW und verfügt somit weiterhin über die erforderliche Verfügungsmacht über den Anschluss zur Bereitstellung der Originierungsleistung. Ferner

³ Die EFTA-Überwachungsbehörde veröffentlicht die Verfahrensdokumente an folgender Stelle: <https://eea.eftasurv.int/portal/>

⁴ Voice over Broadband (VoB).

wurde die TLI mit Entscheidung der Regierung vom 3. Februar 2009 als Universal-diensteerbringerin bezeichnet.

B.2 Zum relevanten Markt

Verbindungsaufbau (Originierung) im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten umfasst die Übermittlung des Sprach- und Datenverkehrs vom Teilnehmer bis zur ersten zusammenschaltungsfähigen lokalen Vermittlungsstelle des Quellnetzes. Die Gesprächsoriginierung ist neben der Terminierung und dem Transit eines der erforderlichen drei Hauptelemente, um Endkunden Telefondienste anzubieten. Die Originierungsleistung ist eine reine Verbindungsleistung und ist als solche von der zu Grunde liegenden Anschlussleistung (vgl. Analyse zu Markt 4) zu unterscheiden.

Die Originierungsleistung ist – da sie von Netzbetreibern und nicht von Endkunden nachgefragt wird – eine Vorleistung, für die der nachfragende Netzbetreiber allenfalls ein Entgelt (Originierungsentgelt) an den Anbieter entrichtet. Die Nachfrage nach Originierung auf der Vorleistungsebene ist von der Nachfrage des Teilnehmers auf der Endkundenebene abgeleitet: Jeder Teilnehmer eines Netzbetreibers benötigt zur Durchführung eines Anrufes zu einem anderen Teilnehmer – gleichgültig, ob dieser beim selben oder bei einem anderen Kommunikationsnetzbetreiber angeschlossen ist – Originierung als Vorleistung.

Es lassen sich grundsätzlich drei Kategorien von Originierungsleistungen unterscheiden: Originierungsleistungen für Verbindungsnetzbetreiber („VNB“), Originierungsleistungen zu zielnetztaffilierten Diensterufnummern und Originierungsleistungen als Eigenleistungen.

Originierungsleistungen an festen Standorten werden landesweit zu einheitlichen Bedingungen angeboten. Die TLI betreibt landesweit eine einzige zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle.

2008 wurden insgesamt 81'816'603 Minuten Originierungsverkehr erbracht. Hiervon stellen die Eigenleistungen der TLI mit 79% die wichtigste Art der Originierungsleistung dar. Lediglich 21% der Originierungsleistung (meist in Form von Verkehr zu VNB via Betreiber(vor)auswahl) werden an andere Betreiber erbracht und nur für diesen Anteil fällt auf der Vorleistungsebene ein externes Originierungsentgelt an. Nachfrager der Originierungsleistung sind somit hauptsächlich Verbindungsnetzbetreiber, die aufgrund von Betreiber-auswahl bzw. -vorauswahl von Nutzern anderer Kommunikationsnetze ausgewählt werden, um abgehende Verbindungen abzuwickeln. Dienstenetzbetreiber spielen in Liechtenstein als weitere Nachfrager eine vernachlässigbare Rolle.

B.3 Bestehende Regulierungsmassnahmen

Bisher hat die TLI als einzige Anbieterin von Festnetzoriginierungsleistungen dem Amt für Kommunikation seine Kostenrechnung im Hinblick auf die Genehmigung der hieraus resultierenden kostenorientierten Entgelte in regelmässigen Abständen zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt. Die Gültigkeit des *Reference Interconnection Offer (RIO)* der vor-maligen LTN vom 1. April 2005 wurde letztmals mit Entscheidung des Amtes für Kommu-

nikation vom 28. Juni 2007 bis zum Abschluss der Ergebnisse der Marktanalyse in den entsprechenden Märkten verlängert. Seit dem 1. Januar 2008 bietet das nunmehr unter TLI firmierende Unternehmen das Standard-Zusammenschaltungsangebot unter Verwendung derselben, vormals bereits für LTN genehmigten Preise, an.

Als zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle wird in der Anlage 4 zum RIO ein einziger Netzübergabepunkt (*POI – Point of Interconnection*), nämlich jener in der Schaanerstrasse 1, FL-9490 Vaduz angeboten. In der Anlage 5 zum RIO wird für die Originierung ein Preis von 0.02 CHF pro Minute ausgewiesen.

B.4 Wettbewerbsprobleme

Für die Auswahl und Ausgestaltung aufzuerlegender Massnahmen der Sonderregulierung ist von zentraler Bedeutung, welche spezifischen Marktfehler und Wettbewerbsprobleme im Zusammenhang mit einem unregulierten Markt für Festnetzoriginierung zu erwarten sind (*Greenfield-Ansatz*). Das Amt für Kommunikation hat basierend auf der durchgeführten Marktanalyse die folgenden potentiellen Wettbewerbsprobleme identifiziert: Zugangsverweigerung; überhöhte Preise; Preisdiskriminierung/Margin Squeeze; nicht preisbezogene Aspekte (Verzögerung; Bündelung; ungerechtfertigte Konditionen).

Zur Zugangsverweigerung: Die TLI kann aufgrund ihrer Marktmacht am Originierungsmarkt bei fehlender Regulierung diese auf andere Märkte übertragen, indem sie den potentiellen Mitbewerbern den Zugang zur Originierungsleistung verweigert. Dies umfasst auch Situationen, in denen sie die Leistung zu unangemessenen Konditionen bereitstellt. Da sie teilweise vertikal integriert und als Vollsortimentsanbieterin auf den anderen nachgelagerten und horizontalen Märkten tätig ist und erhebliche Volumina an Originierungsminuten erbringt, hat sie einen Anreiz durch eine solche Abschottung ihre Marktmacht auf anderen Märkten zu erhöhen, indem sie z.B. durch unangemessene (nicht preisliche) Konditionen die Kosten ihrer potentiellen Konkurrenz erhöht. Damit könnte sie sich auf anderen Märkten einen Wettbewerbsvorteil verschaffen und unabhängig von ihren (potentiellen) Mitbewerbern agieren.

Zu den nicht preisbezogenen Aspekten: Nicht preisbezogene Aspekte betreffen Verzögerungen, ungerechtfertigte Konditionen bzw. Qualität und Bündelung von Produkten. Durch Verzögerungen bei der Zusammenschaltung oder der Leistungsbereitstellung kann der Originierungsnetzbetreiber ebenfalls die Konkurrenten auf den nachgelagerten Märkten benachteiligen und so Markteintrittsbarrieren errichten bzw. den Markteintritt verzögern.

Horizontale Marktmachtübertragung zwischen Märkten, deren Produkte komplementär sind, ist dann möglich, wenn das Unternehmen, das auf einem Markt über Marktmacht verfügt, ein Bündel zwischen den Produkten anbietet, das von anderen Unternehmen nicht repliziert werden kann. Mit Bündelprodukten von Originierungsleistung und anderen Leistungen kann die TLI die Marktmacht auf andere Märkte übertragen und dadurch Konkurrenten auf anderen nachgelagerten Märkten schaden. Dies gilt insbesondere für die

Bündelung der Originierungs- mit der (Auslands-)Transitleistung und die Verweigerung der direkten Zusammenschaltung (Zugangsverweigerung).

Zu den überhöhten Preisen: Die TLI ist als profitorientiertes Unternehmen bestrebt, ihre Gewinne zu maximieren. Daher wird sie ihre Marktmacht auf dem Originierungsmarkt im Falle fehlender Regulierung dazu nutzen, ihre Originierungsentgelte über das Niveau zu setzen, welches auf einem Wettbewerbsmarkt zu erwarten wäre. Diese höheren Entgelte führen – abhängig von der Elastizität der Nachfrage – im Allgemeinen zu einer geringeren Nachfrage und somit geringerer Wohlfahrt als unter Wettbewerbsbedingungen. Dennoch wird TLI diese überhöhten Preise setzen, da sie damit einen höheren Gewinn erzielt, als wenn das Entgelt auf Wettbewerbsniveau zu liegen kommt.

Zur Preisdiskriminierung/Margin Squeeze: Die TLI könnte ihre Originierungsentgelte zum Zwecke der Marktmachtübertragung diskriminierend anwenden, indem sie höhere Entgelte von externen Unternehmen als von ihrem eigenen Retail-Arm verlangt. Dadurch könnte sie ihren eigenen Retail-Arm besser als andere Unternehmen stellen, damit der Retail-Arm auf den nachgelagerten Märkten bessere Konditionen als die Mitbewerber anbieten könnte. Im Grunde würde sie mit einer solchen Praxis die aus den überhöhten Preisen erzielten Gewinne am Originierungsmarkt für die Subventionierung anderer Märkte einsetzen, um dort Verdrängungspreise anzubieten und so den Wettbewerb zu verzerren. Dass ein Anreiz zu einem solchen Verhalten im Falle fehlender Regulierung gegeben ist, begründet sich durch den Wettbewerbsvorteil, den die TLI auf nachgelagerten Märkte erlangen könnte. Auch könnte die TLI zwischen verschiedenen Nachfragern diskriminieren (insbesondere wenn sie mit einigen Betreibern Geschäfte in anderen Bereichen abschliesst), die so den Wettbewerb negativ beeinflussen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

A. Allgemeines und Verfahren

A.1 Zur Marktanalyse und deren rechtlichen Grundlagen

Gemäss Art. 21 Abs. 2 KomG hat das Amt für Kommunikation von Amtes wegen zu prüfen, ob auf den Märkten der elektronischen Kommunikation in Liechtenstein wirksamer Wettbewerb herrscht. Herrscht kein wirksamer Wettbewerb, d.h. verfügen ein oder mehrere Anbieter über beträchtliche Marktmacht, hat das Amt gestützt auf Art. 20 Abs. 1 und 2 KomG die erforderlichen Massnahmen der Sonderregulierung gemäss Art. 23 ff. KomG zu treffen, um die festgestellten Wettbewerbsprobleme zu beseitigen oder zu vermindern. Dieses Verfahren wird Marktanalyse genannt.

Der Umfang der im Rahmen der Marktanalyse zu untersuchenden Dienst- bzw. Produkt-Märkte wurde vom Amt für Kommunikation unter Bedachtnahme auf die Märkteempfehlung 2008 der EFTA-Überwachungsbehörde gemäss Art. 21 Abs. 1 KomG abgegrenzt und von der Regierung letztmals in Form der *Kundmachung vom 3. Februar 2009 über die Festlegung der sachlich und räumlich relevanten Kommunikationsmärkte (Marktabgrenzung)*, LGBI. 2009 Nr. 69, im Landesgesetzblatt publiziert.

Das Vorliegen beträchtlicher Marktmacht – dies entspricht einer marktbeherrschenden Stellung im allgemeinen EWR-Wettbewerbsrecht – ist insbesondere an Hand der in Art. 31 der *Verordnung vom 3. April 2007 über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND)*, LGBI. 2007 Nr. 67, festgelegten Kriterien zu ermitteln. Aus wirtschaftlicher Sicht bezieht sich die beträchtliche Marktmacht auf die Macht eines Unternehmens, Preise zu erhöhen, ohne signifikante Umsatzverluste erleiden zu müssen. Nach der Gleichsetzungstheorie der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission herrscht auf einem Markt effektiver Wettbewerb, wenn kein Unternehmen über signifikante Marktmacht verfügt.

Ermittelt das Amt für Kommunikation in einem abgegrenzten Markt ein oder mehrere marktmächtige Unternehmen, so verfügt es die erforderlichen verhältnismässigen Massnahmen der Sonderregulierung gemäss Art. 23 Abs. 1 KomG i.V.m. Art. 34 bis 43 VKND, die dazu geeignet sind, die auf dem betroffenen Markt herrschenden Wettbewerbsprobleme zu beseitigen.

A.2 Zeithorizont

Der Zeithorizont der vorliegenden Marktanalyse beträgt 2-3 Jahre. Das Amt für Kommunikation wird den zugrunde liegenden Markt während dieser Zeit weiter unter Beobachtung halten und, falls erforderlich, eine neuerliche Marktanalyse einleiten.

A.3 Datengrundlage

Die wesentlichsten Daten, die die Grundlage für die vorliegende Marktanalyse bilden, wurden vom Amt für Kommunikation in Betreiberabfragen für die Jahre 2004-2008 gesammelt. Die Erhebung von Marktdaten erfolgt jeweils jährlich im Sommer für das voraus-

gegangene abgelaufene Kalenderjahr. Aus Verhältnismässigkeitsgründen werden zwischen diesen Intervallen die abgefragten Daten in der Regel nur dann zusätzlich erhoben, wenn dies aufgrund sich schnell ändernder Marktverhältnisse oder aus anderen besonderen Gründen angezeigt erscheint. Dies war im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Es werden somit die aufgrund der jährlich durchgeführten Datensammlung zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung letztverfügbaren Daten verwendet. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf weitere aktuelle, amtsbekannte Informationen sowie jeweils im Einzelfall spezifisch ausgewiesene externe Daten.

A.4 Zur Zuständigkeit

Gemäss Art. 55 KomG i.V.m. Art. 3 der *Verordnung vom 3. April 2007 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (RKV)*, *LGBl. 2007 Nr. 68*, obliegt dem Amt für Kommunikation als zuständiger Regulierungsbehörde die Erfüllung aller regulatorischen Aufgaben in Übereinstimmung mit Art. 56 KomG im Bereich der elektronischen Kommunikation. Zu diesen Aufgaben gehören namentlich die Förderung und Überwachung des wirksamen Wettbewerbs gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. a KomG und das Anordnen von Massnahmen der Sonderregulierung gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. h KomG.

A.5 Nationale Wettbewerbsbehörde

In Liechtenstein besteht ausser den aufgrund des EWR-Abkommens anwendbaren Wettbewerbsregeln kein nationales Wettbewerbsgesetz. Auch existiert derzeit in Liechtenstein keine eigenständige Wettbewerbsbehörde. Aus diesen Gründen ist die Zusammenarbeit mit bzw. die Konsultation einer Wettbewerbsbehörde im Sinne von Art. 16 Abs. 1, zweiter Satz, der *Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste („Rahmenrichtlinie“; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI – 5cl.01)*, zur vorliegenden Marktanalyse in Liechtenstein nicht möglich.

A.6 Zur nationalen und EWR-weiten Konsultation

In Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 KomG führte das Amt für Kommunikation vom 27. April bis 30. Juni 2009 eine öffentliche Konsultation zur amtsweiligen Analyse des gegenständlichen Marktes durch. Die Verfahrenspartei TLI übermittelte fristgerecht eine Stellungnahme die das Amt im Rahmen der Revisionen seiner Analyse in Betracht gezogen hat, soweit sie begründet waren und ihr in der Auffassung des Amtes Folge zu leisten war. Die Stellungnahmen der Verfahrenspartei und der weiteren interessierten Parteien sind – soweit sie keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen – zusammen mit einem Auswertungsdokument auf der Webseite des Amtes für Kommunikation in Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 Bst. b KomG und Art. 10 RKV publiziert. Das Auswertungsdokument zur öffentlichen Konsultation ist als Anhang 2 beige-schlossen. Es sei im Einzelnen hierauf verwiesen.

Beabsichtigt das Amt für Kommunikation – wie im vorliegenden Fall – Massnahmen der Sonderregulierung zu treffen, die voraussichtlich Auswirkungen auf den Handel zwischen EWR-Vertragsstaaten haben werden, hat es in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 2 KomG und Art. 7 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG zusätzlich zur nationalen Konsultation vorgängig die EFTA-Überwachungsbehörde und die anderen nationalen Regulierungsbehörden im EWR zu konsultieren. Das Amt hat zu diesem Zweck die in der vorliegenden Verfügung enthaltenen Massnahmen der Sonderregulierung der EFTA-Überwachungsbehörde in Entwurfsform vom 25. März bis 26. April 2010 zur Prüfung der Übereinstimmung mit dem geltenden EWR-Recht vorgelegt. Mit Schreiben vom 22. April 2010 stellt die EFTA-Überwachungsbehörde fest, dass sie nach Prüfung der vorgelegten Massnahmen keine Einwände betreffend deren Übereinstimmung mit dem geltenden EWR-Recht hat und deren Auferlegung durch das Amt für Kommunikation zustimmt. Keine der anderen Regulierungsbehörden im EWR hat sich zu den vorgelegten Massnahmen geäussert.

Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs wurden die geplanten Massnahmen der Sonderregulierung im gegenständlichen Markt der Verfahrenspartei am 22. Januar 2010 zur Gegenäusserung zugestellt. Sie hat hiervon mit Schreiben vom 15. Februar 2010 Gebrauch gemacht.

Die einschlägigen Verfahrensbestimmungen wurden befolgt.

B. Rechtliche Beurteilung

B.1 Der zu untersuchende Markt

B.1.1 Zur Marktabgrenzung

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat in ihrer revidierten Märkteempfehlung vom 5. November 2008⁵ (nachfolgend „Märkteempfehlung 2008“ genannt) den verfahrensgegenständlichen Sachmarkt als Markt für den „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ (Vorleistungsmarkt) definiert. Da die EFTA-Überwachungsbehörde die Erfüllung der diesbezüglich einschlägigen Kriterien in ihrer Empfehlung bereits geprüft hat, kommt dieser Markt auch für eine Vorabregulierung in Liechtenstein in Betracht.

Der Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes gemäss Art. 21 Abs. 1 KomG ist ein Test der Substituierbarkeit des in Frage stehenden Produktes oder Dienstes auf der Nachfrage- und der Angebotsseite zu Grunde zu legen: All diejenigen Produkte gehören zum selben Markt, die aus Nachfrager- und Anbietersicht als hinreichend auswechselbar angesehen werden.

⁵ Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 5. November 2008 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund des in Anhang XI Ziffer 5cl des EWR-Abkommens genannten Rechtsakts (Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) in der mit Protokoll 1 zum EWR-Abkommen und durch die sektoralen Anpassungen in Anhang XI zu diesem Abkommen geänderten Fassung für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, ABl. C 156 vom 9.7.2009, S. 18.

B.1.2 Definition des sachlich relevanten Marktes

In Übereinstimmung mit der Märkteempfehlung 2008 der EFTA-Überwachungsbehörde hat das Amt für Kommunikation den sachlich relevanten Markt gemäss Art. 21 Abs. 1 KomG im Anhang, Abschnitt A, Ziffer 2, zur *Kundmachung vom 3. Februar 2009 über die Festlegung der sachlich und räumlich relevanten Kommunikationsmärkte (Marktabgrenzung)*, LGBI. 2009 Nr. 69, als „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ definiert. Gemäss Art. 21 Abs. 1 KomG hat das Amt für Kommunikation die Empfehlungen und Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde „weitestgehend“ zu beachten.

Die Originierung (der Verbindungsaufbau) im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten umfasst die Übermittlung des Sprach- und Datenverkehrs vom Teilnehmer bis zur ersten zusammenschaltungsfähigen lokalen Vermittlungsstelle des Quellnetzes. Originierung ist eine reine Verbindungsleistung auf Vorleistungsstufe die dazu dient, den von Nutzern an Netzabschlusspunkten des eigenen Kommunikationsnetzes initiierten Verkehr vom Netzabschlusspunkt bis zur nächstgelegenen, mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle zu führen.

Der relevante Sachmarkt umfasst Gesprächs- sowie Fax- und Modem-Wählverbindungen inklusive Einwahlverbindungen zum Internet. Originierungsleistungen mittels *Voice over Broadband (VoB)* sind Bestandteil des gegenständlichen Marktes, Originierungsleistungen mittels *Voice over Internet (VoI)* hingegen nicht. Der Markt umfasst Eigenleistungen. Er inkludiert die Originierungsleistungen aller Teilnehmernetzbetreiber.

Der für das vorliegende Verfahren massgebliche Sachmarkt für den Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten steht in Einklang mit Markt 2 der revidierten Märkteempfehlung 2008 der EFTA-Überwachungsbehörde. Aus Sicht des Amtes für Kommunikation ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der relevante Markt die Kriterien für eine allfällige Vorabregulierung in Liechtenstein nicht erfüllt oder aufgrund der nationalen Umstände in seiner sachlichen Dimension im Betrachtungszeitraum abweichend definiert werden müsste.

B.1.3 Definition des räumlich relevanten Marktes

Der räumlich relevante Markt gemäss Art. 21 Abs. 1 KomG ist dasjenige geographische Gebiet, auf dem das relevante Produkt unter hinreichend ähnlichen oder homogenen Wettbewerbsbedingungen angeboten und nachgefragt wird.

Die Verfahrenspartei TLI ist die einzige Anbieterin von Originierungsleistungen an festen Standorten in Liechtenstein. Sie bietet diese Leistung landesweit und zu einheitlichen Bedingungen an. Die TLI unterhält derzeit nur eine zusammenschaltungsfähige (lokale) Vermittlungsstelle.

In Übereinstimmung mit dem Anhang, Abschnitt B, zur Marktabgrenzungs-Kundmachung wird der räumlich relevante Markt für die vorliegende Marktanalyse daher als das gesamte Staatsgebiet Liechtensteins definiert. Dies steht im Einklang mit der landesweiten

Erstreckung des Teilnehmerfestnetzes der TLI und der Kleinheit des Landes und den darin herrschenden homogenen Bedingungen für Angebot und Nachfrage.

B.2 Die Feststellung marktmächtiger Unternehmen

B.2.1 Zur Marktmacht

Das Amt für Kommunikation hat gemäss Art. 20 Abs. 1 KomG die erforderlichen Massnahmen der Sonderregulierung zu treffen, wenn in einem abgegrenzten Markt kein wirk-samer Wettbewerb im Sinne von Art. 30 Abs. 1 KomG herrscht, d.h. wenn – der Gleichset-zungsthese folgend – zumindest ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a und b i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 KomG vorhanden ist.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 KomG gilt als "Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht": ein Unternehmen, das entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine der Beherr-schung gleichkommende Stellung einnimmt, das heisst eine wirtschaftlich starke Stellung, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und letztlich Verbrauchern zu verhalten". Bei der Beurteilung, ob ein Unterneh-men allein über beträchtliche Marktmacht verfügt, hat das Amt für Kommunikation „ins-besondere“ die in Art. 31 Abs. 1 VKND niedergelegten Marktmacht-Indikatoren zu berück-sichtigen.

Für die Durchführung der Marktanalyse sind die *Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde vom 14. Juli 2004 zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste gemäss Anhang XI des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ABl. C 101, 27.04.2006, S. 1*, einschlägig. Gemäss Art. 20 Abs. 1, zweiter Satz, KomG hat das Amt für Kommunikation die Empfehlungen und Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde „wei-testgehend“ zu beachten. Im Gegensatz zum allgemeinen Wettbewerbsrecht verfolgt die sektorspezifische Regulierung eine *ex-ante*-Betrachtung. Bei der Beurteilung wettbe-werblicher Verhältnisse ist von der Prämisse auszugehen, dass keine Regulierung gegeben ist (*Greenfield-Ansatz*).

B.2.2 Zur Beurteilung der Marktmacht-Indikatoren

Die Verfahrenspartei TLI ist derzeit die einzige Anbieterin von Originierungsleistungen an festen Standorten in Liechtenstein und verfügt folglich über einen bis anhin konstanten Marktanteil von 100% allen originierten Verkehrs.

Seit der vollständigen Liberalisierung der Festnetzmärkte im Jahr 1998 ist kein anderer Betreiber in den Markt eingetreten. Dem Amt für Kommunikation liegen derzeit keine In-formationen über einen geplanten Markteintritt im Betrachtungszeitraum vor. Ohnehin würde aber ein allfälliger Markteintritt im Zeitraum der nächsten 2-3 Jahre kaum so gra-vierende Marktanteilsverschiebung nach sich ziehen, dass dadurch die dominante Stellung der TLI am Originierungsmarkt in Frage gestellt werden könnte.

Obwohl aufgrund des monopolistischen Marktanteils der TLI das Vorliegen einer allein-marktbeherrschenden Stellung somit zu vermuten ist, hat das Amt für Kommunikation in

Übereinstimmung mit Art. 31 VKND zur Bestätigung dieses Befundes die folgenden weiteren Kriterien für das Vorliegen signifikanter Marktmacht geprüft: die Existenz von Skalenerträgen und Verbundvorteilen, die Marktzutrittsbarrieren, die Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur, das Ausmass vertikaler und horizontaler Integration sowie das Ausmass nachfrageseitiger Gegenmacht. Die weiteren Indikatoren für beträchtliche Marktmacht gemäss Art. 31 Abs. 1 VKND sind im vorliegenden Markt in der Auffassung des Amtes von untergeordneter bzw. vernachlässigbarer Bedeutung.

Die konkreten Skalenerträge der TLI können auf Basis der vorhandenen Daten nicht ermittelt werden, weil Szenarien mit verschiedenen Ausbringungsmengen und davon abhängigen Kosten fehlen und in der Praxis kaum vorkommen. Dennoch lässt sich aus der Kostenstruktur schliessen, dass die Skalenerträge der TLI erheblich sind. Die Fixkosten überwiegen die variablen bei Weitem. Auf je mehr Originierungsminuten die Fixkosten verteilt werden, desto niedriger sind die Produktionskosten pro Minute, sodass die TLI Skalenerträge erwirtschaften kann und als Unternehmen mit vielen Originierungsminuten die Leistungen bei ähnlicher Technologie günstiger erbringen kann als seine potentiellen Mitbewerber. Der hohe Fixkostenanteil legt daher nahe, dass die TLI die Originierungsleistung günstiger erbringen kann als potentielle Konkurrenten und damit einen Wettbewerbsvorsprung aufgrund ihrer hohen Ausbringungsmenge erzielen bzw. halten kann. Damit könnte sie in einem unregulierten Umfeld durch die Skalenerträge auf diesem Markt höhere Gewinne erzielen und gegebenenfalls ihre Marktmacht missbrauchen.

Die TLI bietet auf allen Telekommunikationsmärkten an festen Standorten (ausgenommen per Definition den betreiberindividuellen Terminierungsmärkten anderer Anbieter) ihre Produkte an und tritt somit als Vollanbieterin von Telekommunikationsleistungen auf. Sie kann dadurch Verbundvorteile in einem grösseren Ausmass als potentielle Konkurrenten nutzen. Somit besteht die Gefahr, dass die TLI ihre Marktmacht am Originierungsmarkt auf andere Märkte überträgt.

Die Markteintritts- und -austrittsbarrieren am Originierungsmarkt sind dieselben wie auf den Zugangsmärkten. Um die Originierungsleistung anzubieten muss der Betreiber die Verfügungsmacht über den Anschluss besitzen und diese Leistung gegebenenfalls gegenüber dem Nachfrager verrechnen. Auch nach der Übertragung des Anschlussnetzes an die LKW verfügt die TLI weiterhin über die Verfügungsmacht über die Anschlüsse ihrer Kunden, nunmehr gestützt auf entsprechende Vorleistungsprodukte (Entbündelung) der LKW.

Da sich Originierung als die Leistung des abgehenden Verkehrs vom Anrufer bis zur ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle definiert, setzt das Anbieten der Originierungsleistung angeschlossene Teilnehmer voraus, die aktiv Gespräche führen. Eigene Teilnehmeranschlüsse sind nur mit beträchtlichen Investitionsausgaben zu realisieren und als schwer duplizierbare Infrastruktur anzusehen. Die hohen Investitionskosten stellen zum grossen Teil versunkene Kosten dar, denen eine alternative Verwendungsmöglichkeit fehlt. Angesichts der erheblichen Investitionskosten zur Erschliessung von Kunden zielen regulatorische Massnahmen wie Entbündelung auf eine Senkung dieser Marktbarriere ab und sollen den Markteintritt erleichtern. Allerdings können Entbündelung und andere

physische Zugangsformen die Marktbarriere nur unzureichend senken, da diese Option aufgrund der Grössenverhältnisse am Markt und abhängig von der Kundendichte oft nicht wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Die Marktzutrittsschranken bleiben somit trotz der Möglichkeit zur Entbündelung aufgrund der damit verbundenen beträchtlichen Investitionskosten und des gegebenen Marktpotentials hoch.

Mittels Entbündelung oder basierend auf einem Bandbreitenvorleistungsprodukt (Bitstream Access) könnte in weiterer Zukunft VoB eine wichtigere Rolle für die Erbringung der Originierungsleistung spielen. Mit VoB kann der Endkunde seine Gespräche über seinen Breitbandanschluss führen, ohne zusätzlich eine dezidierte Leitung für Sprachtelefonie zu besitzen. VoB senkt die Marktzutrittsschranken, weil die Infrastruktur zum Kunden nicht nur für Sprachtelefonie, sondern auch für breitbandige Applikationen genutzt werden, sodass höhere Verbund- und Skalenvorteile als mit einer Infrastruktur nur für Sprachtelefonie entstehen. VoB stellt somit eine mögliche Alternative zu Sprachtelefonie über PSTN dar und würde – bereitgestellt durch alternative Betreiber – den Wettbewerb auf dem liechtensteinischen Originierungsmarkt stärken. Derzeit bietet aber nur die TLI selbst VoB-Anschlüsse an.

Die Marktein- und -austrittsbarrieren sind im untersuchten investitionsintensiven Markt, der durch Grössenvorteile geprägt ist und in dem eine „minimum efficient scale“ notwendig ist, um profitabel zu operieren, erheblich. Durch die Möglichkeit zur Entbündelung in Verbindung mit VoB können die Markteintrittsbarrieren grundsätzlich gesenkt und der Markteinstieg erleichtert werden. Bisher wurden aber entbündelte Leitungen nur in geringem Umfang von potentiellen Konkurrenten der TLI nachgefragt und zudem bisher nicht für das Anbieten von festen Sprachtelefoniediensten genutzt. Einen weiteren Wettbewerbsimpuls könnte in Zukunft vom Frequenz(kanal)entbündelten Zugang zum CATV-Netz der LKW durch alternative Anbieter ausgehen. Obwohl diese Betreiber mit weniger hohem Aufwand – im Vergleich zum bisherigen traditionellen Markteintritt durch Erstellen eigener Anschlussleitungen oder dem Einrichten eines dedizierten Schmalbandanschlusses für Sprachtelefoniedienste über einer entbündelten Leitung – in den Markt einsteigen könnten, reicht das Drohpotential des Markteintritts nicht aus, um in einem unregulierten Markt effektiven Wettbewerb sicherzustellen oder die bestehende Marktdominanz der TLI auf dem Originierungsmarkt im Analysezeitraum zu restringieren.

Verdrängungsstrategien können für Liechtenstein nicht empirisch nachgewiesen werden, da der Markt bislang der Regulierung unterworfen war und die Regulierungsbehörde Marktmachtübertragungen unterband. Obwohl die TLI seit dem Verkauf der passiven Netzinfrastruktur an die LKW im Jahr 2007 kein vollintegriertes Telekomunternehmen mehr ist, ist sie weiterhin ein teilintegrierter Vollsortimentsanbieterin, der sowohl der Originierung nachgelagerte Märkte als auch ein breites Spektrum anderer Märkte abdeckt. Die TLI ist darüber hinaus horizontal integriert, weil sie sowohl auf dem Terminierungs- als auch auf dem Transitmarkt tätig ist. Durch die horizontale (und teilweise vertikale) Integration hat die TLI die Möglichkeit, ihre Marktmacht im Originierungsmarkt auf andere

kompetitive Märkte zu übertragen und damit ihre Marktstellung auf den anderen Märkten zu stärken und sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Die TLI verfügt – basierend auf dem passiven Anschlussnetz der LKW als Vorleistungsprodukt – als einzige Betreiberin über ein flächendeckendes Festnetz mit angeschlossenen Teilnehmern in Liechtenstein. Sie kann den Verkehr zu anderen Teilnehmern oder zu anderen Netzbetreibern abführen. Sie unterhält direkte Zusammenschaltungen mit allen nationalen Mobilnetzbetreibern, sodass sie den Originierungsverkehr diesen Netzbetreibern zustellen kann. Darüber hinaus kann sie den Verkehr auch ausländischen Betreibern zur Terminierung übergeben, da sie mit ausländischen Partnern entsprechende Verträge dazu abgeschlossen hat und über internationale Vermittlungsstellen verfügt. Sie verfügt über langjähriges Know-how und gut geschultes Personal. Um ihre Originierungsleistungen verrechnen zu können, unterhält sie dafür notwendige Abrechnungssysteme. Da die TLI als einziger Netzbetreiber über ein flächendeckendes Teilnehmerfestnetz und direkte nationale und internationale Vermittlungsstellen und Zusammenschaltungsvereinbarungen verfügt, besitzt sie die Kontrolle über eine nicht leicht ersetzbare Infrastruktur und damit – nicht zuletzt auch wegen ihres Status als Grundversorger – einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren Mitbewerbern. Die regulatorischen Verpflichtungen (wie im gegebenen Zusammenhang das Anbieten von Entbündelung) konnten bisher ihre Kontrolle über diese Infrastruktur nicht in dem Ausmass einschränken, als dass sie ihre Marktmacht auf dem Originierungsmarkt nicht ausüben könnte.

Die TLI erbringt als einziges Unternehmen für VNB die Originierungsleistung, damit diese ihren Endkunden gegenüber Sprachtelefoniedienst anbieten können. Die TLI ist zu einem solchen Angebot derzeit regulatorisch verpflichtet. Die VNB sind auf die Originierungsleistung der TLI angewiesen. Aus Sicht der TLI sind VNB Konkurrenten auf den Endkundenmärkten, denen sie Zugang zu ihrem Netz gewähren muss und die die Verbindungsleistung für an das Netz der TLI angeschlossenen Kunden erbringen. Die TLI hat daher grundsätzlich wenig Interesse, diesen Mitbewerbern Originierungsleistung zur Verfügung zu stellen, da es für sie attraktiver ist, den an ihrem Netz angeschlossenen Kunden selbst ebenfalls die Verbindungsleistung zu verkaufen. Nachfrageseitige Gegenmacht seitens der VNB ist sohin auf Grund der Einseitigkeit des Interesses auszuschliessen. Auf die Analyse allfälliger nachfrageseitiger Gegenmacht betreffend die Originierungsleistung zu zielnetz-tarifierten Nummern in fremden Netzen kann aufgrund deren äusserst beschränkten praktischen Verbreitungs- und Nutzungsgrad verzichtet werden; sie sind nur von theoretischer Bedeutung. Die Endkunden verfügen ebenfalls über keine nachfrageseitige Gegenmacht. Das Amt für Kommunikation vermag deshalb keine nachfrageseitige Gegenmacht festzustellen, die die Marktmacht der TLI einschränken würde.

B.2.3 Feststellung der Marktmacht der Verfahrenspartei

Die TLI ist die einzige Anbieterin von Originierungsleistungen im Festnetz und verfügt folglich über einen Marktanteil von 100% (gemessen in Verkehrsminuten) am Originierungsmarkt. Eine Beurteilung, ob zwei oder mehrere Unternehmen gemeinsam über beträchtliche Marktmacht verfügen, erübrigt sich daher.

Die Originierungsleistung kann TLI aufgrund der Existenz von Skalenerträgen im Vergleich zu potentiellen Mitbewerbern günstiger erbringen. Die Marktein- und -austrittsbarrieren sind in diesem durch Grössenvorteile geprägten Markt erheblich. Die TLI tritt als Vollsor-timentsanbieterin und Universaldienstleisterin sowohl auf den nachgelagerten sowie auf den benachbarten Märkten auf. Da sie – basierend auf dem Kupferdoppelader-Entbündelungs-Vorleistungsprodukt der LKW – über ein flächendeckendes Zugangsnetz in Liechtenstein verfügt und der Aufbau eines flächendeckenden Teilnehmernetzes (auch wenn auf Entbündelung basierend) mit beträchtlichen Kosten verbunden ist, hat sie Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur. Eine nachfrageseitige Gegenmacht, die diese Marktmacht einschränken könnte, konnte im Untersuchungshorizont nicht identifiziert werden.

Aufgrund des anhaltend hohen Marktanteils der TLI gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. a VKND, der Verfügungsgewalt über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. m VKND, dem Vorliegen beträchtlicher Skalen- und Verbundvorteile sowie von versunkenen Kosten gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. h VKND und der hohen Marktzutrittsbarrieren gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. b VKND stellt das Amt für Kommunikation fest, dass auf dem Vorleistungsmarkt für den Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten kein wirksamer Wettbewerb im Sinne von Art. 21 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Bst. a KomG herrscht und die Verfahrenspartei TLI als marktmächtiges Unternehmen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Bst. b KomG zu bezeichnen ist.

B.3 Zur Auferlegung von Massnahmen der Sonderregulierung

Art. 20 Abs. 1 KomG verpflichtet das Amt für Kommunikation dazu, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die negativen Folgen fehlenden wirksamen Wettbewerbs in den elektronischen Kommunikationsmärkten zu beseitigen oder zu vermindern. Das Amt erlegt marktmächtigen Betreibern zu diesem Zweck gestützt auf Art. 20 Abs. 2 und Art. 23 KomG eine oder mehrere der in Art. 34 bis 42 VKND vorgesehenen Massnahmen der Sonderregulierung auf.

Bei Abwesenheit von Regulierung erwartet das Amt für Kommunikation auf dem Vorleistungsmarkt für den Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten die folgenden in der Sachverhaltsfeststellung identifizierten Wettbewerbsprobleme in Zusammenhang mit der marktmächtigen Stellung der TLI: Zugangsverweigerung, überhöhte Preise, Preisdiskriminierung/Margin Squeeze und nicht-preisbezogene Aspekte (Verzögerung, Bündelung von Produkten und ungerechtfertigte Konditionen bzw. inferiore Qualität).

Die TLI kann aufgrund ihrer Marktmacht am Originierungsmarkt bei fehlender Regulierung diese auf andere Märkte übertragen, indem sie potentiellen Mitbewerbern den Zugang zur Originierungsleistung verweigert. Dies umfasst auch Situationen, in denen sie die Leistung zu unangemessenen Konditionen bereitstellt.

Nicht preisbezogene Aspekte betreffen Verzögerungen, ungerechtfertigte Konditionen bzw. Qualität und Bündelung von Produkten. Hierdurch kann die TLI mit ihr in den nachge-

lagerten Märkten in Wettbewerb stehende Konkurrenten benachteiligen und Markteintrittsbarrieren errichten. Die TLI kann durch Produktbündelung – die durch anderen Unternehmen nicht replizierbar sind – ihre Marktmacht horizontal auf komplementäre Märkte übertragen. Dies gilt insbesondere für die Bündelung der Originierungs- mit der (Auslands-)Transitleistung.

Die TLI ist als profitorientiertes Unternehmen bestrebt ihre Gewinne zu maximieren. Daher wird sie ihre Marktmacht auf dem Originierungsmarkt im Falle fehlender Regulierung dazu nutzen, ihre Originierungsentgelte über das Niveau zu setzen, welches auf einem Wettbewerbsmarkt zu erwarten wäre.

Die TLI könnte ihre Originierungsentgelte zum Zwecke der Marktmachtübertragung diskriminierend setzen, indem sie höhere Entgelte von externen Unternehmen als von ihrem eigenen Retail-Arm verlangt. Da die TLI hierdurch einen Wettbewerbsvorteil auf den nachgelagerten Märkten erlangen könnte, hat sie auch einen Anreiz zu einem solchen Verhalten im Falle fehlender Regulierung. Ebenfalls könnte sie zwischen verschiedenen Nachfragern diskriminieren.

Ausgehend von den vorstehend identifizierten Wettbewerbsproblemen hat das Amt für Kommunikation im Rahmen der durchgeführten Marktanalyse die folgenden Regulierungsverpflichtungen (Massnahmen der Sonderregulierung) ermittelt, die alleine oder in Kombination den Wettbewerbsproblemen begegnen können:

Dem Wettbewerbsproblem der Zugangsverweigerung kann mit einer Zugangsverpflichtung begegnet werden.

Die Zugangs- in Verbindung mit der Gleichbehandlungsverpflichtung verhindert Wettbewerbsprobleme nicht-preisbezogener Natur wie Verzögerungen, Bündelungen oder ungerechtfertigte Konditionen. Die Verpflichtung zur Transparenz verringert die Transaktionskosten.

Dem Wettbewerbsproblem der überhöhten Preise wird in erster Linie durch die Entgeltkontrolle (in Form von Kostenorientierung an den historischen Vollkosten unterstützt durch Benchmarking zur Ermittlung von Ineffizienzen) begegnet. Die getrennte Buchführung ist ein wichtiges Hilfsinstrument, um die Kosten den Geschäftsfeldern korrekt zuzuordnen und ohne das eine rasche Überprüfung der Einhaltung der Kostenorientierung nicht möglich wäre. Die Transparenzverpflichtung stellt sicher, dass die erforderlichen Informationen von der TLI bereitgestellt werden.

Den Gefahren interner und externer Preisdiskriminierung bzw. einer Kosten-Preis-Schere (*Margin Squeeze*) wird effektiv mit der Verpflichtung der Entgeltkontrolle und unterstützend dazu mit dem Instrument der Verpflichtung zur getrennten Buchführung begegnet.

Andere Regulierungsoptionen, die geeignet sind, die genannten Wettbewerbsprobleme zu beheben, existieren nicht. Die identifizierten Massnahmen der Sonderregulierung sind folglich das kleinste Set an Regulierungsmassnahmen, das geeignet und erforderlich ist,

den aktuell bzw. potentiell vorhandenen Wettbewerbsproblemen entgegenzuwirken und entspricht somit dem Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Bei den vorliegenden Instrumenten handelt es sich um komplementäre und nicht alternative Instrumente. Jedes für sich dient – wie vorstehend erläutert – der Begegnung bestimmter Teilprobleme im Zusammenhang mit den identifizierten Wettbewerbsproblemen. Nur beim Einsatz aller Instrumente ist aus Sicht des Amtes für Kommunikation sichergestellt, dass die identifizierten Wettbewerbsprobleme tatsächlich in ihrer Gesamtheit beseitigt bzw. verhindert werden.

B.3.1 Zugangsverpflichtung: Zugang zu Netzeinrichtungen und Netzfunktionen

Zweck einer Zugangsverpflichtung gemäss Art. 37 VKND ist es, die Verweigerung des Zugangs bzw. der Zusammenschaltung zu verhindern und – wenn eine bestimmte Zugangsvariante noch nicht existiert – die Bedingungen des Zugangs/der Zusammenschaltung (das Vorleistungsprodukt) zu spezifizieren, um wettbewerbswidrige nichtpreisliche Praktiken zu verhindern.

Wie weiter vor ausgeführt hat die TLI bei fehlender Regulierung einen Anreiz ihre Marktmacht auf andere Märkte zu übertragen, indem sie den Zugang zur Originierungsleistung verweigert. Die bisherige Zugangsgewährung gestützt auf ein vom Amt für Kommunikation genehmigtes Standardangebot (*Reference Interconnection Offer – RIO*) ist eine Folge regulatorischen Zwangs.

Die Zugangsverpflichtung ist – wie im vorliegenden Fall – als geeignet zu betrachten, wenn sie den Zugang zu Vorleistungen sicherstellt, deren Replikation als technisch nicht durchführbar und/oder wirtschaftlich ineffizient anzusehen ist und in den nächsten Jahren keine Änderung dieses Umstandes zu erwarten ist. Eine reine Gleichbehandlungsverpflichtung wäre im Falle der Originierung keine gleichwertige Alternative zur Zugangsverpflichtung, weil erstens die Verpflichtung nur sehr abstrakt auferlegt werden kann und zweitens Zugangsformen für Dritte, die das Unternehmen sich selbst nicht anbietet, von der Gleichbehandlung nicht hinreichend umfasst werden. Darüber hinaus wäre die Auferlegung der Gleichbehandlung kein gelinderes Mittel, weil, um gleiche Effektivität der Regulierung sicher zu stellen, die Intensität der Auflagen kaum geringer wäre.

Die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung stellt einerseits sicher, dass die TLI als einziger Festnetzbetreiber und Zusammenschaltungspartner Originierungsleistungen für die Verbindungsnetzbetreiber (VNB) bereitstellt und dadurch die Grundlage für (potentiell) effektiven Wettbewerb auf den nachgelagerten Endkunden-Verbindungsmärkten schafft. Auf der anderen Seite soll der TLI im Falle der Originierung zu zielnetztarifierten Diensternummern die Möglichkeit genommen werden, ihre Marktmacht auf dem Originierungsmarkt auf andere im Wettbewerb stehende Märkte zu übertragen, indem sie die direkte bzw. indirekte Zusammenschaltung verweigert. Die Zugangsverpflichtung stellt zudem sicher, dass den Teilnehmern des einzigen Festnetzes Liechtensteins (d.h. dem der TLI) der Zugang zum Dienstangebot anderer Anbieter ermöglicht bzw. nicht verhindert wird.

Auf Basis der Zugangsverpflichtung werden darüber hinaus die Wettbewerbsprobleme hinsichtlich Verzögerung und wettbewerbsbehindernder Bündelung von Produkten unterbunden. So stellt die Zugangsverpflichtung in Verbindung mit der ebenfalls aufzuerlegenden Gleichbehandlungsverpflichtung sicher, dass sich die TLI nicht durch das Verzögern des Zugangs gegenüber alternativen Netzbetreibern einen Wettbewerbsvorteil verschafft. Aus diesem Grund hat die TLI bei Einführung neuer Endkundenprodukte, die andere Arten von Originierungsleistungen als Vorleistungen erfordern (z.B. etwaige Flat-Rate-Angebote), dies den alternativen Anbietern rechtzeitig anzukündigen und ihnen spätestens zeitgleich mit der Einführung der eigenen Endkundenprodukte entsprechende Vorleistungsprodukte anzubieten (siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zur Gleichbehandlungsverpflichtung).

Durch die Zugangsverpflichtung wird sichergestellt, dass die TLI allen berechtigten Ersuchen um Bereitstellung von Originierungs-Zugangsprodukten auf Vorleistungsebene nachkommt und die Originierungsleistungen auch ohne Bündelung mit Produkten anderer Märkte bezogen werden können. Dadurch wird dem potentiellen Problem der wettbewerbsbehindernden Bündelung von Produkten begegnet.

Die TLI wird in Übereinstimmung mit Art. 34 VKND dazu verpflichtet die wichtigsten Zugangsarten und deren Konditionen in einem Standardzusammenschaltungsangebot festzulegen.

Unberührt von den allgemeinen Bestimmungen der Zusammenschaltung soll die Zugangsverpflichtung sicherstellen, dass die TLI Zugang zu ihrem Netz und zu ihren Netzkomponenten gewährt, soweit sie die Originierung betrifft und angemessen ist. Die TLI hat bei einer solchen Zusammenschaltung alle dafür notwendigen Massnahmen zu ergreifen und die entsprechenden Leistungen und Informationen zeitgerecht bereitzustellen (Mitwirkung bei der Bereitstellung des *Joining Links* etc.). Dies hat in der Form zu erfolgen, dass die TLI für jede begründete und zumutbare Nachfrage nach Zugang im Rahmen von Art. 37 VKND innerhalb eines angemessenen Zeitraums ein entsprechendes Vorleistungsangebot zu legen hat, wobei die nachfolgend ebenfalls aufzuerlegenden Verpflichtungen zur Kostenorientierung und Nichtdiskriminierung zu berücksichtigen sind.

Die TLI wird aus Gründen der Verhinderung von Marktmacht-Übertragungsstrategien dazu verpflichtet, die direkte Zusammenschaltung (an der gegenwärtig einzigen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle) zu ermöglichen. Veränderungen in der Anzahl bzw. der Standorte zusammenschaltungsfähiger Vermittlungsstellen ist diesbezüglich angemessen Rechnung zu tragen. Die Zusammenschaltung darf nicht dadurch verzögert oder behindert werden, dass unangemessene Voraussetzungen verlangt werden, die die Kosten des Zusammenschaltungspartners erhöhen oder die Zusammenschaltung übermässig hinauszögern. Aus diesem Grund hat die TLI den offenen Zugang zu technischen Schnittstellen, gebräuchlichen Protokollen oder Schlüsseltechnologien zu gewährleisten. Sie hat ebenfalls Vorkehrungen zur Kollokation oder anderen Formen der gemeinsamen Nutzung

von Einrichtungen vorzusehen. Alternativen Betreibern steht es dessen ungeachtet weiterhin frei, sich (auch) indirekt mit der TLI zusammenzuschalten.

Die technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nutzung und des Zugangs zur Infrastruktur der TLI ist hinsichtlich der Zusammenschaltung zum Zwecke der Originierung insofern gegeben, als solche Zusammenschaltungen in den letzten Jahren bereits realisiert wurden. Sie stellen Grundpfeiler eines liberalisierten Marktes dar und sind sohin notwendig, um langfristig den Wettbewerb auf den nachgelagerten Wertschöpfungsstufen zu sichern. Die für die Zusammenschaltung erforderlichen Anfangsinvestitionen wurden bereits im Zuge der Liberalisierung getätigt; für andere Zugangsformen sollen die Kosten angemessen aufgeteilt werden.

Die Verfahrenspartei TLI wird aus diesen Gründen gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 37 Abs. 1 VKND dazu verpflichtet jedem anderen Betreiber auf zumutbare Nachfrage Zugang (direkte oder indirekte Zusammenschaltung) zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten zur Originierung von Sprach- und Datenanrufen zu gewähren.

B.3.2 Entgeltkontrolle

Das Amt für Kommunikation kann marktmächtigen Betreibern gestützt auf Art. 38 VKND Verpflichtungen bezüglich Entgeltkontrolle und Kostenrechnung auferlegen. Die Entgeltkontrolle verhindert, dass die TLI ihre Marktmacht am Originierungsmarkt durch die Setzung überhöhter Preise missbrauchen kann, um dadurch Übergewinne zu erzielen und ihre Marktmacht auf andere Märkte zu übertragen. So führt eine Erhöhung der Zusammenschaltungskosten der Mitbewerber zu einer Verschlechterung deren Wettbewerbsposition auf den Endkundenmärkten bis hin zu einer Verdrängung. Die Entgeltkontrolle ist eine notwendige Ergänzung zur Zugangsregulierung, da ein marktmächtiges Unternehmen wie die TLI sonst – über das Setzen überhöhter Zugangspreise – die Möglichkeit zu preislichen Zugangsverweigerungs-Strategien hätte. Darüber hinaus führen überhöhte Preise zu einer geringeren Menge an Originierungsleistungen als jener, die sich bei effektivem Wettbewerb einstellen würde. Dadurch entstehen allokativen Ineffizienzen und Wohlfahrtsverluste. Kein anderes Regulierungsinstrument bzw. Kombination hieraus als eine Verpflichtung zur Entgeltkontrolle ist in der Lage, diese im Zusammenhang mit dem Preis identifizierten Wettbewerbsprobleme zu beheben.

Da auf dem vorliegenden Markt auf absehbare Zeit keine hinreichende Replizierung des Teilnehmerfestnetzes erwartet werden kann, ist der Massstab der Kostenorientierung im Sinne der effektiven Leistungsbereitstellung anzuwenden, da nur damit allokativen und produktiven Ineffizienzen hintan gehalten werden können.

Da VNB den am Netz der TLI angeschlossenen Kunden Verbindungsleistungen anbieten, die in unmittelbarer Konkurrenz zu den Verbindungsleistungen der TLI stehen, bestehen für die TLI Anreize, ihre Marktmacht auf dem Originierungsmarkt auszuüben, indem sie – selbst wenn der Zugang zum Teilnehmer durch eine entsprechende Betreiber(vor)auswahl-Verpflichtung auf den Endkunden-Zugangsmärkten sichergestellt wird –

durch überhöhte Originierungsentgelte die Kosten ihrer Mitbewerber derart erhöht, dass selbst für einen effizienten Mitbewerber die Marge zwischen den Vorleistungs- und Endkundenpreisen für eine wirtschaftlich sinnvolle Leistungserbringung zu gering wird (Wettbewerbsproblem der Preisdiskriminierung/des Margin Squeeze). Sie kann damit ihre Marktmacht vertikal vom Originierungsmarkt auf die Endkundenmärkte übertragen. Ein solches Wettbewerbsproblem betrifft nicht nur die Originierung zu VNB, sondern analog auch die Originierung zu zielnetztarifierten Diensterufnummern, wobei für diesen Dienst das Problem aufgrund des geringen Volumens in Liechtenstein von untergeordneter Bedeutung ist. Das Instrument der Entgeltkontrolle verhindert eine solche Praxis, indem dem marktmächtigen Unternehmen Auflagen erteilt werden, wie es diese Originierungsentgelte festzulegen hat. Das Instrument entspricht der Natur des vorliegenden Wettbewerbsproblems insofern, als es unmittelbar auf den hier relevanten strategischen Parameter, den Preis, abzielt.

Die als Wettbewerbsproblem festgestellten allokativen Verzerrungen stehen in einem engen Zusammenhang mit dem Anreiz der TLI, die Originierungsentgelte über das kompetitive Niveau zu heben. Primäres Ziel der Regulierung muss es daher sein, diesen Marktfehler zu korrigieren und die Originierungsentgelte auf der Höhe des Wettbewerbspreises – das Niveau auf dem die Wohlfahrt maximiert wird – festzusetzen. Der aus ökonomischer Sicht „korrekte Preis“ liegt in der Höhe der langfristigen Grenzkosten der Leistungserstellung eines effizienten Betreibers zuzüglich eines Aufschlags für gemeinsame Kosten und Gemeinkosten.

Im EWR-weiten Vergleich verwenden hierzu eine Reihe von Regulierungsbehörden von den Betreibern unabhängige Kostenrechnungssysteme nach dem Prinzip der LRAIC (*Long Run Average Incremental Cost*) oder damit verwandter Ansätze. Der Aufwand zur Entwicklung eines solchen Modells und das Erheben valider Kosteninputdaten ist jedoch beträchtlich und mit dem Einsatz wesentlicher finanzieller Mittel und personeller Ressourcen verbunden. Überdies muss bei deren Anwendung mit einem beträchtlichen Zeitablauf vor Festlegung der Originierungsentgelte gerechnet werden. Diese Nachteile sind im besonderen Kontext der Kleinheit der Verhältnisse in Liechtenstein noch viel ausgeprägter und stehen nach Auffassung des Amtes für Kommunikation in einem klaren Missverhältnis zur Grösse des Marktes und der Betreiber. Als einfacheres alternatives Kostenrechnungsmodell soll daher eine historische Vollkostenrechnung Anwendung finden.

Zur Verhinderung von durch den Einsatz eines auf Vollkosten basierenden Kostenrechnungsinstruments geschaffenen negativen Anreizstrukturen für das regulierte Unternehmen und hieraus resultierenden regulierungsbedingten Effizienzverlusten, ist es erforderlich, dass das Amt für Kommunikation allfällige Ineffizienzen mittels Benchmarking identifiziert und in Abzug bringt.

Das Amt für Kommunikation nimmt davon Kenntnis, dass die Europäische Kommission am 7. Mai 2009 die Empfehlung 2009/396/EG über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU abgegeben hat. Die EFTA-Überwachungsbehörde hat

bisher (noch) keine eigene solche Empfehlung verabschiedet. Die Kommission empfiehlt insbesondere, dass die nationalen Regulierungsbehörden bis zum 31. Dezember 2012 kosteneffiziente Zustellungsentgelte anordnen und zu diesem Zweck ein LRIC-Kostenrechnungsmodell einführen. Beim Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände, insbesondere bei Mittelknappheit seitens der betroffenen Behörde, kann diese die Einführung eines solchen Kostenrechnungsmodells jedoch bis zum 1. Juli 2014 aufschieben bzw. in Fällen, in denen es für diese knapp ausgestatteten nationalen Regulierungsbehörden objektiv unverhältnismässig wäre, die empfohlene Kostenrechnungsmethode nach diesem Zeitpunkt anzuwenden, eine alternative Methode bis zum Zeitpunkt der Überprüfung der Empfehlung weiter anzuwenden. Dies unter der Voraussetzung, dass das Ergebnis der alternativen Methode die durchschnittlichen Entgelte nicht übersteigt, die von den nationalen Regulierungsbehörden, die die empfohlene Kostenrechnungsmethode anwenden, festgelegt wurden.

Das Amt für Kommunikation ist der Ansicht, dass die für die Einführung eines LRIC-Kostenrechnungsmodells erforderlichen Mittel beim sehr kleinen Amt nicht zur Verfügung stehenden und die Anwendung der empfohlenen Methode daher objektiv unverhältnismässig wäre. Es beabsichtigt daher von der in der Empfehlung für diese Fälle vorgesehenen Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und wie vorstehend beschrieben bis auf Weiteres eine alternative Methode zur Anwendung zu bringen. Diese wird den EWR-weiten durchschnittlichen Entgelten im Rahmen des vorzunehmenden Benchmarking Rechnung tragen.

Die TLI ist der wichtigste Zusammenschaltungspartner in Liechtenstein. Sie verfügt über ein flächendeckendes Festnetz und originiert als einzige Festnetzbetreiberin Minuten. Darüber hinaus hat sie einen Anreiz, ihre Marktmacht auf andere Märkte zu übertragen. Unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung und der bereits vorhandenen Kostenrechnung, die dem Amt für Kommunikation bereits vorgelegt wurde, ist es verhältnismässig, die Originierungsentgelte und die Entgelte für die zur Zusammenschaltung erforderlichen Annexleistungen auf Basis ihrer Kosten zu regulieren.

Kein anderes (gelinderes) Instrument als die Verpflichtung zur Kostenorientierung ist geeignet, die mit dem Preis in Zusammenhang stehenden Aspekte der identifizierten Wettbewerbsprobleme (überhöhter Preise) zu beseitigen. Die Festsetzung kostenorientierter Originierungsentgelte ist daher eine geeignete und erforderliche Massnahme. Statt des Einsatzes eines von der Regulierungsbehörde betriebenen, von der Kostenrechnung der TLI unabhängigen LRAIC-Kostenrechnungssystem, das in der Auffassung des Amtes für Kommunikation aufgrund des erforderlichen Ressourcen- und Zeiteinsatzes in einem klaren Missverhältnis zur Grösse des Marktes und der betroffenen Betreiber steht, soll die Verpflichtung zur kostenorientierten Bereitstellung der Originierungsleistung im Festnetz der TLI basierend auf einer historischen Vollkostenrechnung erfolgen. Zur Identifizierung von Ineffizienzen soll gestützt auf Art. 38 Abs. 2, letzter Satz, VKND unterstützend Benchmarking verwendet werden.

In der Anlage 5 zum RIO wird für die Originierung im nationalen Festnetz derzeit ein Preis von 0.02 CHF pro Minute (ohne peak/off-peak Unterscheidung) ausgewiesen. Dieser Preis gilt laut Preisliste explizit nur für Carrier Pre-Selection Betreiber. Für im Festnetz originier-te Anrufe auf nationale Mobilnetze gilt laut Preisliste bisher für die Originierungsleistung das doppelte Entgelt. Dies ist sachlich unbegründet und diskriminierend und ist folglich in Zukunft dahingehend umzustellen, dass auch für diese Anrufe ein einheitliches Entgelt nur für die Originierungsleistung festgelegt wird.

Weder die Europäische Kommission noch die European Regulators Group (ERG) erheben spezifische Daten über die geltenden Festnetzoriginierungspreise. Aus diesem Grund stehen keine expliziten Vergleichsdaten für Originierungsleistungen zum Zwecke des vorgesehenen Benchmarking zur Verfügung.

Allerdings zeigt sich – wie in den zum Originierungs- und zum Terminierungsmarkt (M2 und M3) vom Amt geführten Analysen gezeigt –, dass es sich bei der Originierung und der Terminierung um spiegelbildliche Leistungen handelt. Mit anderen Worten werden bei der Herstellung beider Leistungen dieselben Netzkomponenten – wenn auch in umgekehrter Reihenfolge – verwendet. In beiden Fällen handelt es sich um die Abwicklung eines Anrufs vom Netzabschlusspunkt beim Endkunden bis zum Übergabepunkt an den alternativen Anbieter an der ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle. Die hieraus resultierenden Zugangskosten sind deshalb grundsätzlich identisch.

Eingedenk dieser Tatsache bearbeitet und konsultiert das Amt für Kommunikation diese beiden Märkte zusammen. In der vorliegenden Verfügung betreffend Regulierungsmassnahmen im Festnetzoriginierungsmarkt wird daher von einem zusätzlichen analogen Vergleich mit den herrschenden Terminierungspreisen Abstand genommen und statt dessen auf den entsprechenden Vergleich im Rahmen der Analyse und Regulierung des Festnetzterminierungsmarktes (M3) verwiesen.

Bei der Prüfung der Kostenbezogenheit der Originierungsentgelte im Rahmen des von TLI vorzulegenden Kostenrechnungsmodells und Standardangebots wird das Amt auf die zum Terminierungsmarkt erhobenen Benchmarking-Daten zur Identifizierung allfälliger Ineffizienzen bei der Leistungserstellung Rückgriff nehmen.

Das Amt für Kommunikation ist aus den vorstehenden erörterten Erwägungen der Auffassung, dass eine Kontrolle der Entgelte für Originierungsleistungen und anderer mit der Originierung in Zusammenhang stehender Entgelte basierend auf einer historischen Vollkostenrechnung und unterstützt durch Benchmarking verhältnismässig und das einzig effektive Instrument ist, das den Wettbewerbsproblemen überhöhter Preise und dem preislichen Leveraging am entscheidungsgegenständlichen Originierungsmarkt begegnen kann. Eine Ermittlung der Kosten auf dieser Basis ist verhältnismässig, weil die TLI der einzige Festnetzbetreiber mit angeschlossenen Teilnehmern und für alle Netzbetreiber der wichtigste Zusammenschaltungspartner ist. Sie verfügt über ein flächendeckendes Festnetz und originiert als einziger Festnetzbetreiber Minuten. Darüber hinaus wurden dem Amt

für Kommunikation bereits wiederholt diesbezügliche Kostenunterlagen zur Verfügung gestellt.

Die Verfahrenspartei TLI wird deshalb dazu verpflichtet gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 38 Abs. 1 VKND für die Bereitstellung des Zugangs zu Originierungsleistungen kostenorientierte Entgelte zu verrechnen, die sich an den Kosten eines effizienten Betreibers orientieren und auf einer historischen Vollkostenrechnung basieren. Unterstützend erfolgt ein internationales Benchmarking der Originierungsentgelte zur Korrektur von allfälligen Ineffizienzen sowie zur Befolgung der Vorgaben der Empfehlung 2009/396/EG über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU.

Die Verfügbarkeit spätestens per 1. Januar 2011 des neuen Kostenrechnungssystems wird vor dem Hintergrund der angestrebten Ziele als angemessen erachtet.

B.3.3 Gleichbehandlungs- und Transparenzverpflichtung (Standardangebot)

Eine Gleichbehandlungsverpflichtung gemäss Art. 34 VKND stellt sicher, dass das marktmächtige Unternehmen anderen Unternehmen unter den gleichen Umständen gleichwertige Bedingungen anbietet sowie Dienste und Informationen für Dritte zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellt wie für sich selbst bzw. an verbundene Unternehmen.

Die Gleichbehandlungsverpflichtung verhindert somit einerseits Preisdiskriminierungen zwischen verschiedenen Abnehmern sowie gegenüber dem eigenen Retail-Arm der TLI. Andererseits vermag die Gleichbehandlungsverpflichtung dem identifizierten Wettbewerbsproblem der Marktmachtübertragung mittels nicht-preislicher Variablen Einhalt zu gebieten. Insbesondere die Gleichbehandlungsverpflichtung in der Form der Verpflichtung zur Legung eines Standard-Zusammenschaltungsangebotes (RIO) erlaubt es, mehr Rechtssicherheit und eine bessere Information der Anbieter in den Markt zu bringen. Das RIO hat den Vorteil, dass alternative Netzbetreiber, aber insbesondere vor dem Markteintritt stehende Unternehmen, über genügend Informationen hinsichtlich der Bedingungen einer Zusammenschaltung mit der TLI verfügen, sodass es ihnen möglich ist, die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit einer Zusammenschaltung einschätzen zu können, noch bevor konkrete Verhandlungen aufgenommen werden. Ein RIO senkt weiters für alle Beteiligten die Transaktionskosten, weil zentrale Elemente von vornherein festgelegt sind, sodass die Stabilität im Markt sichergestellt werden kann und die Anreize zu Investitionen und zu Eintritt in nachgelagerte Märkte gegeben sind. Darüber hinaus verkürzt ein RIO die Zeit der Verhandlungen, vermeidet mögliche Streitpunkte und gibt Betreibern die Sicherheit, Leistungen zu diskriminierungsfreien Konditionen erwerben zu können.

Um den im gegenständlichen Markt identifizierten Wettbewerbsproblemen effektiv begegnen zu können, wird die TLI dazu verpflichtet, allen anderen Unternehmen gleichartige Dienste der Originierung unter den gleichen Umständen zu gleichwertigen Bedingungen

zur Verfügung zu stellen wie sich selbst (internes Diskriminierungsverbot). Für Angebote, die wiederholt nachgefragt werden, hat die TLI ein RIO zu veröffentlichen und dem Amt für Kommunikation vorgängig zur Prüfung vorzulegen. Das RIO hat alle notwendigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bestimmungen zu enthalten, die für den Bezug der Leistung erforderlich sind. Es hat hinreichend detaillierte Teilleistungen zu inkludieren und die Dienstangebote dem Marktbedarf entsprechend in einzelne Komponenten aufzuschlüsseln. Konkret ist das RIO unter Bedachtnahme auf die nachgefragten Leistungen derart ungebündelt zu gestalten, dass ein Nachfrager keine Dienste beziehen muss, die er für seine Leistungserstellung nicht als notwendig erachtet. Unbeschadet etwaiger Verhandlungen zwischen den Betreibern über besondere Regelungen ausserhalb des RIO sind die Angebote im RIO hinreichend zu spezifizieren, sodass die wichtigsten Parameter und Informationen enthalten sind, um die Originierung im Wege der direkten und indirekten Zusammenschaltung zu realisieren. Dazu zählen insbesondere die Entgelte und Bedingungen für die Erbringung der Originierungsleistungen.

Das RIO hat, neben einem Teil, der allgemeine Bestimmungen vertraglicher Natur enthält, zumindest folgende näher zu bestimmenden Komponenten zu enthalten:

- 1) Regelungen betreffend Zusammenschaltungsverbindungen;
- 2) Informationen über Netzübergabepunkte, Standort(e) der zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle(n);
- 3) Verkehrsarten und Entgelte;
- 4) Regelungen betreffend Betreiber Auswahl (Verbindungsnetzbetreiber);
- 5) Regelungen betreffend die Zusammenschaltung mit der/den zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle(n);
- 6) Regelungen betreffend Zugang zu tariffreien Diensten, Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze (Kostenteilungsnummern), frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, eventarifizierter Dienste, Telefonauskunftsdiensten und den Zugang zu Internet-Zugangsdiensten;
- 7) Regelungen betreffend die Verkehrsübergabe an Transitnetzbetreiber im Auftrag von Dritten.

Die Kosten der Realisierung von Zusammenschaltungsverbindungen, die Informationen über Standorte der Vermittlungsstellen, die Entgelte und weitere Regelungen zur Zusammenschaltung stellen essentielle Grundlagen für die Realisierung der Zusammenschaltung dar und sind grossteils bereits im aktuellen RIO enthalten. Die weiteren Regelungen betreffen den Zugang zu tariffreien Diensten, Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen (Kostenteilungsnummern), frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, eventarifizierten Diensten, Telefonauskunftsdiensten und Internet-Zugangsdiensten sind in das RIO aufzunehmen, sofern diese Dienste regelmässig nachgefragt und erbracht werden. Damit soll die Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben. Die Regelungen zur Verkehrsübergabe stellen sicher, dass die TLI den Verkehr für Dritte auch an Transitnetzbetreiber übergibt, die im Auftrag von Dritten den Verkehr vom Netz der TLI zum Netz des Dritten vermitteln.

Das Standardangebot hat sämtliche Zugangsbedingungen abzudecken. Es ist dem Amt für Kommunikation vorgängig zur Genehmigung vorzulegen und von der TLI zu veröffentlichen. Das Amt kann Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen nehmen, die für die Prüfung des Standardangebotes und der damit im Zusammenhang stehenden weiteren auferlegten Massnahmen (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen hinsichtlich Preiskontrolle bzw. Kostenorientierung) zweckdienlich sind. Das Amt unterzieht das Standardangebot vor seiner Genehmigung in der Regel einer Konsultation interessierter Kreise.

Aus Sicht des Amtes für Kommunikation stellt die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardzusammenschaltungsangebotes keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Sphäre des Betreibers dar, da diese Verträge – vor dem Hintergrund der allgemeinen Verpflichtungen zur Zusammenschaltung und zur Interoperabilität – bereits vorhanden sind und eine funktionierende Praxis im Umgang mit Zusammenschaltungsverträgen und -verhandlungen seit Jahren gegeben ist.

Können sich die Vertragsparteien über die weiteren Details der Zusammenschaltung nicht einigen, so können sie die Regulierungsbehörde in allen die Originierung betreffenden Belangen anrufen.

Die Gleichbehandlungs- bzw. Nichtdiskriminierungsverpflichtung stellt sicher, dass die TLI alle Konkurrenten auf nachgelagerten Märkten gleich behandelt und nicht schlechter stellt als ihren eigenen Retail-Arm. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines RIO stellt sicher, dass alle notwendigen Bestimmungen, die für den Bezug von Standardleistungen der Originierung durch Dritte erforderlich sind, in angemessener Form zur Verfügung stehen und damit die nicht preisbezogenen wettbewerbsbehindernden Strategien wie Verzögerung und ungerechtfertigte Konditionen und Qualität unterbunden werden. Gleichzeitig erhöht eine solche Verpflichtung die Transparenz im Markt und senkt die Transaktionskosten, so dass der Eintritt neuer Betreiber in nachgelagerten Märkten erleichtert wird. Die Verpflichtung der TLI zur Gleichbehandlung ist daher geeignet, notwendig und verhältnismässig.

Eine Transparenzverpflichtung gemäss Art. 35 VKND unterstützt die Regulierungsbehörde beim Monitoring wettbewerbswidrigen Verhaltens. Vor diesem Hintergrund ist die Transparenzverpflichtung primär als Hilfsinstrument für andere Verpflichtungen zu sehen. Durch die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines RIO wurde dem Transparenzgebot gegenüber anderen Marktteilnehmern weitgehend Rechnung getragen. Das Amt für Kommunikation ist aber, um die Einhaltung der anderen auferlegten Pflichten zu überprüfen, auf weitere Informationen und Auskünfte angewiesen. Deshalb sind der TLI weitere Informationspflichten nach Art. 35 VKND aufzuerlegen.

Informationen zur Buchhaltung und Kostenrechnung sind für die Bestimmung der Entgelte erforderlich, Auskünfte zu den technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen und die Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen bilden einen notwendigen Bestandteil eines Zu-

sammenschaltungsvertrages. Die Informationen zu den Entgelten einschliesslich Rabatte und Sonderkonditionen unterstützen die Instrumente der Entgeltkontrolle und dienen der Überprüfung der Gleichbehandlungsverpflichtung. Welche konkreten Informationen und in welchem Detaillierungsgrad diese vorzulegen sind, bestimmt das Amt für Kommunikation im Zuge der Entgeltkontrolle sowie der Ausgestaltung des RIO näher.

Die Verfahrenspartei wird aus den vorstehenden Gründen gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 34 Abs. 1 und 2 VKND dazu verpflichtet, jedem ersuchenden Betreiber dieselben preislichen und nichtpreislichen Bedingungen für den Zugang zu Originierungsleistungen auf Vorleistungsebene zu gewähren, wie sich selbst, verbundenen oder anderen Unternehmen (externe und interne Gleichbehandlungsverpflichtung). Zusätzlich wird sie gemäss Art. 34 Abs. 3 VKND dazu verpflichtet ein vorgängig vom Amt für Kommunikation zu genehmigendes Standardzusammenschaltungsangebot zu veröffentlichen und auf aktuellem Stand zu halten sowie dem Amt alle zur Überwachung der verschiedenen auferlegten Verpflichtungen erforderlichen Informationen gemäss Art. 35 VKND bereitzustellen.

Die Verfügbarkeit des neuen RIO spätestens per 1. Januar 2011 wird vor dem Hintergrund der angestrebten Ziele als angemessen erachtet.

B.3.4 Getrennte Buchführung

Das Instrument der getrennten Buchführung gemäss Art. 36 VKND dient dazu, innerbetriebliche Aufwendungen, Kosten und Erlöse zwischen unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen für die Regulierungsbehörde transparent zu machen, um so ggf. Quersubventionierung und Diskriminierung zwischen interner Bereitstellung (interner Transferpreis) und externem Verkauf erkennbar zu machen. Getrennte Buchführung alleine, wie auch in Kombination mit der Transparenzverpflichtung, ist nicht geeignet, die genannten Wettbewerbsprobleme zu beheben. Das Instrument der getrennten Buchführung ist primär als Ergänzung zu anderen Instrumenten, wie der Nichtdiskriminierungsverpflichtung und der Entgeltkontrolle zu sehen. Mit der Verpflichtung zur getrennten Buchführung werden notwendige Vorkehrungen zur Unterstützung der Einhaltung der Verpflichtung zur Entgeltkontrolle getroffen, wie sie die Überprüfung der Kosten, die Aufschlüsselung der Kostenelemente und die korrekte Zuordnung zu den Kostenträgern erfordert. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen für die Entgeltkontrolle geschaffen, da das verpflichtete Unternehmen zur Verwendung von bestimmten Formaten sowie von Kostenrechnungsmethoden angehalten wird, sodass eine Überprüfung der Kosten auch rasch möglich ist.

Eine Gesamtsicht hinsichtlich der Erlöse und Kosten auf aggregierter Ebene ist weiters erforderlich, um allfällige Gewinn- oder Kostenverschiebungen von regulierten Bereichen zu nicht regulierten Bereichen (oder umgekehrt) transparent machen zu können. Ein Unternehmen könnte andernfalls einen Anreiz haben, z.B. gemeinsame Kosten jenen Bereichen zuzuordnen, die einer Regulierung unterliegen. Da die Preiskontrolle nur die Produkte am relevanten Markt betrifft und dieser in der Regel nur einen kleinen Ausschnitt der Aktivität

ten des integrierten Betreibers darstellt, ist eine getrennte Buchführung für das ganze Unternehmen notwendig.

Um Kostenverschiebungen zwischen den regulierten Märkten und zwischen regulierten und nicht regulierten Bereichen zu verhindern und damit eine verursachungsgerechte Zuordnung von Kosten sicherzustellen, ist die TLI dazu zu verpflichten, zumindest nach den Märkten der Märkteempfehlung gegliedert getrennt Rechnung zu legen. Entsprechend den Anforderungen des Amtes für Kommunikation hat die TLI zumindest folgende Informationen bereitzustellen: Erträge; Kosten (unterscheidbar nach Personalkosten, Kosten für Abschreibungen von Anlagegütern, Kapitalkosten und sonstigen Kosten); detaillierter Anlagenspiegel des Unternehmens, Personalkennzahlen, Kostentreiber wie insbesondere Verkehrsmengen; sonstige für die Überprüfung der Kostenrechnung notwendigen Informationen.

Da die TLI in anderen Märkten über Marktmacht verfügt und dort bereits Verpflichtungen zu Orientierung ihrer Entgelte an dem Kosten unterliegt bzw. noch unterworfen werden wird, ist eine zusätzliche Verpflichtung im verfahrensgegenständlichen Markt zur getrennten Buchführung jedenfalls ein verhältnismässiges Regulierungsinstrument, da sie einerseits für die Entgeltkontrolle im obigen Sinn erforderlich ist und andererseits die inkrementellen Kosten dieser Verpflichtung auf diesem Markt gering sind und erhebliche Synergien bestehen.

Die Verfahrenspartei TLI wird daher gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG i.V.m. Art. 36 VKND verpflichtet nach regulierten Bereichen bzw. Produkten in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Amtes für Kommunikation getrennt Buch zu führen.

B.3.5 Zur Verhältnismässigkeit der Regulierungsmassnahmen

Art. 33 VKND bestimmt in expliziter Ausgestaltung des allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzips, dass Massnahmen der Sonderregulierung der Art des auftretenden Problems entsprechen und unter Berücksichtigung der Regulierungsgrundsätze nach Art. 5 Abs. 2 KomG angemessen und gerechtfertigt sein müssen.

Die Geeignetheit der zu setzenden Massnahmen der Sonderregulierung, die identifizierten Wettbewerbsprobleme zu beheben, wurde ausführlich und schlüssig in der vom Amt für Kommunikation durchgeführten *„Analyse des Festnetzoriginierungsmarktes (M2) - Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)“*, *Endfassung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des nationalen Konsultationsverfahrens, März 2010*“ (siehe Anhang 1) dargelegt und es sei – über die Erörterung im Rahmen der vorliegenden Verfügung weiter vor hinaus – für die weiteren Einzelheiten hierauf verwiesen.

Die im verfahrensgegenständlichen Markt festgestellten Wettbewerbsmängel können durch Massnahmen der Sonderregulierung in Übereinstimmung mit Art. 22 Abs. 1 Bst. c KomG voraussichtlich beseitigt werden. Weiterhin wurden im gegenständlichen Verfahren die verschiedenen zur Verfügung stehenden Massnahmen der Sonderregulierung dahin-

gehend untersucht, ob sie die gelindesten Eingriffsmittel darstellen, die noch vermögen, die festgestellten Wettbewerbsprobleme zu beheben.

Dem Wettbewerbsproblem der Zugangsverweigerung wird mit der Zugangsverpflichtung begegnet.

Die Zugangs- in Verbindung mit der Gleichbehandlungsverpflichtung verhindert Wettbewerbsprobleme nicht-preisbezogener Natur wie Verzögerungen, Bündelungen oder ungerechtfertigte Konditionen. Die Verpflichtung zur Transparenz in Form der Veröffentlichung eines RIO verringert die Transaktionskosten.

Dem Wettbewerbsproblem der überhöhten Preise wird in erster Linie durch die Entgeltkontrolle (in Form von Kostenorientierung nach historischen Vollkosten unterstützt durch Benchmarking) begegnet. Die getrennte Buchführung ist ein wichtiges Hilfsinstrument, um die Kosten den Geschäftsfeldern korrekt zuzuordnen und ohne das eine rasche Überprüfung der Einhaltung der Kostenorientierung nicht möglich wäre. Die Transparenzverpflichtung stellt sicher, dass die erforderlichen Informationen bereitgestellt werden.

Den Gefahren interner und externer Preisdiskriminierung bzw. einer Kosten-Preis-Schere wird effektiv mit der Verpflichtung der Entgeltkontrolle und unterstützend dazu mit dem Instrument der Verpflichtung zur getrennten Buchführung begegnet.

Bei der Beurteilung der Frage der Verhältnismässigkeit der Massnahmen im engeren Sinne schliesslich ist deren Zumutbarkeit bzw. Eingriffsintensität zu erörtern. Die folgenden Massnahmen stellen dies sicher:

Die TLI bietet bereits derzeit ein regulatorisch angeordnetes Vorleistungsprodukt für den Zugang zu Originierungsleistungen in ihrem Festnetz an. Es besteht somit bereits seit langem eine funktionierende Praxis hierzu. Die technischen und organisatorischen Grundlagen der Zugangsgewährung sind geschaffen und es entstehen keine zusätzlichen Implementierungskosten durch die Weiterführung der Zugangsverpflichtung.

Die Wahl einer historischen Vollkostenrechnung unterstützt durch Benchmarking zur Ermittlung kostenorientierter Preise für die Originierungsleistung – anstatt eines aufwändigen bottom-up LRAIC-Modells – stellen dies sicher. Die übrigen zu treffenden Massnahmen, namentlich die Auferlegung von Verpflichtungen zur Sicherstellung der Gleichbehandlung, der Erstellung eines Standardangebots und der Transparenz stellen per se geringe Eingriffe in die Privatautonomie eines Betreibers dar und gehen mit geringen Umsetzungskosten seitens des betroffenen Unternehmens einher.

Die Entscheidung des Amtes für Kommunikation, der Verfahrenspartei die im Verfügungsspruch genannten Massnahmen der Sonderregulierung aufzuerlegen, beruhen daher auf einer pflichtgemässen Ermessensausübung. Das ausgeübte Ermessen orientiert sich am Zweck der Ermächtigung und überschreitet die gesetzlichen Grenzen, die für die Ausübung des Ermessens gelten, nicht.

B.3.6 Weitergehende Verpflichtungen gemäss Art. 43 VKND

Die Regulierungsbehörde kann gestützt auf Art. 43 VKND auch andere als die in den Art. 34 bis 42 VKND festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Zugang auferlegen. Das sind entweder Verpflichtungen auf der Endkundenebene oder – bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände – Verpflichtungen, die nicht im KomG genannt sind. Bei den im gegenständlichen Verfahren identifizierten Wettbewerbsproblemen handelt es sich der Ursache nach eindeutig um Probleme der Vorleistungsebene. Die Anwendung von Massnahmen auf der Endkundenebene wäre daher weder ökonomisch sinnvoll noch – im Lichte der Prämisse des geltenden Rechtsrahmens „Vorleistungsregulierung vor Endkundenregulierung“ – verhältnismässig.

Im gegenständlichen Verfahren werden somit keine anderen als die im KomG genannten Verpflichtungen untersucht, da nach Einschätzung des Amtes für Kommunikation weder aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die den Einsatz solcher Verpflichtungen rechtfertigen würden, noch andere Instrumente zur Verfügung stehen, die geeignet sind, die identifizierten Wettbewerbsprobleme zu beseitigen und die angemessener wären.

B.4 Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 des *Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege, LGBI. 1922 Nr. 24, i.d.g.F.*, die aufschiebende Wirkung im übergeordneten Interesse des Schutzes der Endnutzer sowie anderer Anbieter auf dem Vorleistungsmarkt vor missbräuchlich überhöhten Preisen, wettbewerbswidriger Produktbündelung, Diskriminierung, Marktmachtübertragung und Zugangsverweigerung entzogen.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung befindet sich in Übereinstimmung mit dem in Art. 4 Abs. 1, letzter Satz, der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG stipulierten Grundsatz, dass „[b]is zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens [...] der Beschluss der nationalen Regulierungsbehörde in Kraft [bleibt], sofern nicht die Beschwerdeinstanz anders entscheidet.“

B.5 Kostenspruch

Für das amtswegig eingeleitete Verfahren werden keine Gebühren erhoben oder Kosten erstatt.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird;
- in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils;
- die Beschwerdegründe;
- die Anträge;
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden sollen und
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 24. August 2010

Amt für Kommunikation

Kurt Bühler
Amtsleiter

Anhänge:

- Anhang 1: „Analyse des Festnetzoriginierungsmarktes (M2) - Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)“, Endfassung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des nationalen Konsultationsverfahrens, März 2010;
- Anhang 2: „Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der nationalen Konsultation zur Analyse des Festnetzoriginierungsmarktes (M2)“, 25. November 2009.